

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2012****über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Deutschland für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2008 finanzierten Ausgaben***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2012) 907)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(2012/104/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/373/EG ⁽²⁾ sowie den Beschlüssen 2010/59/EU ⁽³⁾, 2010/721/EU ⁽⁴⁾ und 2011/103/EU ⁽⁵⁾ der Kommission wurden für das Haushaltsjahr 2008 die Rechnungen aller Zahlstellen mit Ausnahme der deutschen Zahlstelle „Bayern“ und der griechischen Zahlstelle „OPEKEPE“ abgeschlossen.
- (2) Nach der Vorlage weiterer Informationen und zusätzlichen Prüfungen kann die Kommission nun eine Entscheidung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Rechnungen der deutschen Zahlstelle „Bayern“ in Bezug auf die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Ausgaben treffen.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 greift der vorliegende Beschluss späteren Beschlüssen der Kommission, mit denen Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften

der Europäischen Union getätigt wurden, von der EU-Finanzierung ausgeschlossen werden, nicht vor —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der deutschen Zahlstelle „Bayern“ über die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2008 finanzierten Ausgaben werden mit dem vorliegenden Beschluss abgeschlossen.

Die Beträge, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem vorliegenden Beschluss für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums wieder einzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ergebenden Beträge, sind im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 2012

Für die Kommission

Dacian CIOLOȘ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 116 vom 9.5.2009, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 34 vom 5.2.2010, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. L 312 vom 27.11.2010, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 27.

ANHANG

**RECHNUNGSABSCHLUSS VON ABGETRENNTEN AUSGABEN NACH DEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN
FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM FÜR DAS HAUSHALTJAHR 2008**

Vom Mitgliedstaat wieder einzuziehender oder an den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag nach Programmen

(in EUR)

CCI-Nr.	Ausgaben 2008	Berichtigungen	Insgesamt	Nicht wiederverwendbare Beträge	Für das Haushaltsjahr 2008 übernommene und abgeschlossene Beträge	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat wieder einzuziehender (–) oder ihm zu erstattender Betrag (+)
	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii – iv	vi	vii = v – vi
DE: 2007DE06RPO004	127 175 349,11	0,00	127 175 349,11	0,00	127 175 349,11	127 175 349,11	0,00